



Betriebsreglement der Feuerwehr Herrschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Betriebsreglement der Feuerwehr Herrschaft

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck	3
II. Organisation und Aufgaben	3
Art. 2 Feuerwehr-Führung	3
Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrführung	3
Art. 4 Gliederung der Feuerwehr	3
Art. 5 Kommando	4
Art. 6 Feuerwehrkommandant	4
Art. 7 Feuerwehrvizekommandanten	4
Art. 8 Abteilungschef, Offiziere	4
Art. 9 Fourier	4
Art. 10 Materialverwalter	4
Art. 11 Gruppenführer	5
Art. 12 Brunnenmeister	5
III. Allgemeine Vorschriften	5
Art. 13 Pflichten des Kaders	5
Art. 14 Verbot	5
Art. 15 Disziplinarmaßnahmen	5
Art. 16 Persönliche Ausrüstung	5
Art. 17 Korpsmaterial	6
IV. Übungs- und Einsatzdienst	6
Art. 18 Übungsdienst	6
Art. 19 Anforderung von Hilfe	6
Art. 20 Auswärtige Hilfeleistung	6
Art. 21 Kommando	6
V. Besoldung und Bussen	6
Art. 22 Jahrespauschale	6
Art. 23 Übungsdienst	7
Art. 24 Aktivdienst	7
Art. 25 Feuerwehrführung	7
Art. 26 Bussen	7
Art. 27 Entschuldigungen	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 28 Inkraftsetzung	8

Betriebsreglement

Die Führung der Feuerwehr Maienfeld erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Gemeinden und der Stadt das nachstehende Betriebsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Feuerwehr-Führung

Die Führung der Feuerwehr Herrschaft wird von den für das Feuerwehrwesen in ihren Gemeinden und der Stadt zuständigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

Die Führung der Feuerwehr Herrschaft setzt sich aus je einem Vertreter aus den zwei Gemeindevorständen und einem Vertreter aus dem Stadtrat (Departementsvorsteher) zusammen.

Die Führungsorganisation konstituiert sich selbst. Der Feuerwehrkommandant und die Vizekommandanten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrführung

Der Feuerwehrführung obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr Herrschaft gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl des höheren Kaderns und der Offiziere
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände und des Stadtrates
5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 15 bis CHF 500.00
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Herrschaft

Art. 4 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Herrschaft gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 5 Kommando

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandanten, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr Herrschaft gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst
10. Sold und Bussenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände, den Stadtrat und die GVG-Feuerwehr
13. Mitwirkung oder delegiert Offiziere in die Gemeindeführungsstäbe
14. Mitglied der Feuerwehrführung
15. Erstellung des Budgets und der Rechnung zu Handen der Feuerwehrführung
16. Rekrutierung

Art. 7 Feuerwehrvizekommandanten

Die Vizekommandanten nehmen die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr.

Art. 8 Abteilungschef Offiziere

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 9 Fourier

Der Fourier besorgt die:

1. Personaladministration
2. Sold- und Bussenverwaltung
3. Allgemeine administrative Unterstützung des Kommandos

Art. 10 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist zuständig für:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 11 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 12 Brunnenmeister

Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr Herrschaft über die Wasserversorgung in der Gemeinde und der Stadt. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 13 Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 14 Verbot

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Art. 15 Disziplarmassnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr Herrschaft, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 16 Persönliche Ausrüstung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Herrschaft (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder der Stadt oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 17 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 18 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 19 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20 Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Stadt muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen

Art. 22 Jahrespauschale

Der Kader der Feuerwehr Herrschaft erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- | | | |
|-----------------------|-----|----------|
| • Feuerwehrkommandant | CHF | 3'000.00 |
| • Vizekommandanten je | CHF | 1'500.00 |
| • Offiziere | CHF | 500.00 |
| • Fourier | CHF | 1'000.00 |
| • Gruppenführer | CHF | 300.00 |

Art. 23 Übungsdienst

Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Kommandant und Vizekommandanten | CHF | 35.00 |
| • Offiziere und Unteroffiziere | CHF | 35.00 |
| • Mannschaft | CHF | 35.00 |
| • Spezialistenübungen (z.B. Fahrtraining) | CHF | 35.00 |

Art. 24 Aktivdienst (Ernsteinsätze)

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr Herrschaft werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- | | | |
|-----------------------------|-----|-------|
| • Der Stundenansatz beträgt | CHF | 35.00 |
| • Fehlalarm | CHF | 35.00 |

Wochenpikett Offiziere	CHF	100.00
------------------------	-----	--------

Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt Taggeldentschädigung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.) | CHF | 250.00 |
|---|-----|--------|

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den Besoldungsverordnungen der einzelnen Gemeinden/Stadt.

Art. 25 Feuerwehrführung

Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrführung wird von den beteiligten Gemeinden oder der Stadt vergütet.

Art. 26 Bussen

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- | | |
|---|----------------|
| • Fernbleiben von einer Übung unentschuldig | doppelter Sold |
| • Fernbleiben von Tageskursen unentschuldig | CHF 250.00 |

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

²Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis CHF 500.00 belegt.

Art. 27 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tage nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde/Stadt (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid der Führung der Feuerwehr Herrschaft auf den 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 21.02.2018.

Vertreter Gemeindevorstand Jenins
Andrea Vital

Vertreter Stadtrat Maienfeld
Johannes Engewald

Vertreter Gemeindevorstand Fläsch
Erwin Lötscher